

1. III. 1918

229

## Kundmachung.

(Die Kohlenausgabe im Monat März 1918.)

Auf Grund der §§ 3, 11 und 19 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. September 1917, Z. 3/4 K, L. G. u. V. Bl. Nr. 163, wird angeordnet:

Die auf die einzelnen Abschnitte der Kohlenkarten entfallende Wochenmenge wird festgesetzt, wie folgt:

I. Küchenbrand für die 18. bis 22. Woche, das ist vom 3. März 1918 bis 6. April 1918:

Ein ganzer Brand beträgt 25 kg Steinkohle, beziehungsweise 32 kg Braunkohle.

Ein halber Brand beträgt  $12\frac{1}{2}$  kg Steinkohle, beziehungsweise 16 kg Braunkohle.

II. Zimmerbrand

a) für die 18. und 19. Woche, das ist vom 3. März bis 16. März 1918:

Ein ganzer Brand beträgt 20 kg Steinkohle, beziehungsweise 32 kg Braunkohle,

Ein halber Brand beträgt  $12\frac{1}{2}$  kg Steinkohle, beziehungsweise 16 kg Braunkohle.

b) für die 20. bis 22. Woche, das ist vom 17. März bis 6. April 1918:

Ein ganzer Brand beträgt 20 kg Steinkohle, beziehungsweise 25 kg Braunkohle.

Ein halber Brand beträgt 10 kg Steinkohle, beziehungsweise  $12\frac{1}{2}$  kg Braunkohle.

Die Kleinkohlenhändler sind verpflichtet, in erster Linie den Küchenbrand auszugeben. Erst dann, wenn der wöchentliche Küchenbrand voll eingelöst ist, darf der erübrigte Vorrat zur Deckung des Zimmerbrandes verwendet werden.

Die Abgabe des Zimmerbrandes kann erst in den letzten Tagen der Woche erfolgen; es werden daher die auf den Zimmerbrandarten durch die Brot- und Mehl-Kommissionen eingesetzten Abgabetermine als nunmehr belanglos außer Kraft gesetzt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Abschnitte der jeweils laufenden Woche Gültigkeit haben und eventuell nicht eingelöste Abschnitte der Vorwoche verfallen sind.

Auf Grund der Bezugsscheine ist im Monate März 1918 für Betriebzwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge, für Heizzwecke die unter dem Buchstaben C festgesetzte Monatsmenge abzugeben.

Die Magistrats-Kundmachung vom 29. Jänner 1918, Bezirkswirtschaftsamt, Stelle 5, Z. 959, wird mit 2. März 1918 außer Kraft gesetzt.

Vom Wiener Magistrate,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
am 26. Februar 1918.